



Konditionen der Ersatzversorgung mit Energie für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung/druck (§ 38 EnWG)

Gültig ab 01.05.2022

Sie sind in unserem Grundversorgungsgebiet ansässig. Sie kaufen Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bei einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh (Strom) /1,5 Mio kWh (Gas). Ihr Energiebezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz in Niederspannung /Niederdruck kann keinem Liefervertrag zugeordnet werden (z. B. weil Ihr Vertrag beendet ist oder weil Ihr Lieferant Sie infolge seiner Insolvenz nicht mehr beliefern kann). Wir beliefern Sie im Rahmen der gesetzlichen Ersatzversorgung für **maximal drei Monate** mit Energie (§ 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG). Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Energieliefervertrag abschließen. Sprechen Sie uns für ein unverbindliches Vertragsangebot gern an.

Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung/Niederdruck.

Für die Dauer der Ersatzversorgung gelten nachstehende Preise:

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM Strom (Niederspannung)		
Energie-Arbeitspreis	32,10 Cent/kWh	38,20 Cent/kWh
Grundpreis	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

zuzüglich der von der STW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits-u. Leistungspreis, abhängig von Lieferebene und Jahresbenutzungsdauer), Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 60 EEG, § 26, KWGK, § 19 StromNEV, § 17f EnWG sowie § 18 AbLaV und zuzüglich Umsatzsteuer

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM Gas (Niederdruck)		
Energie-Arbeitspreis	17,14 Cent/kWh	20,40 Cent/kWh
Grundpreis	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

zuzüglich der von der STW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits-u. Leistungspreis, abhängig von der Zone), Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Energiesteuer, CO₂-Preis nach dem BEHG sowie Umsatzsteuer

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie während der Dauer der Ersatzversorgung mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die im Rahmen der Ersatzversorgung geschuldeten Leistungen haben, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt mit Wirksamwerden der neuen Regelung um die daraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen.